

VERBINDLICHE GEBOTS- UND ZAHLUNGSANERKENNUNG

für ein Grundstück in Geuensee, Kanton Luzern

Wichtiger Hinweis: Dieses Dokument ersetzt keinen öffentlich zu beurkundenden Grundstückkaufvertrag. Es dient dazu, ein verbindliches Gebot zu dokumentieren, den Bieter zum Abschluss des notariellen Kaufvertrags zu verpflichten und eine separate, unterschriftlich bekräftigte Zahlungspflicht (Konventionalstrafe / Kostenersatz) festzuhalten.

1. Grundstück / Gebotsobjekt

Gemeinde Geuensee, Kanton Luzern
Parzellenummer 989
Fläche 672 m²
Zusätzliche Angaben Grundstück mit Strassenanteil / Gartenanlage und Wegrechten gemäss Grundbuch

2. Parteien

Verkäufer: Jonas Lauwiner _____
Adresse _____
E-Mail / Telefon _____

Bieter: _____
Adresse des Bieters _____
Geburtsdatum / UID _____
E-Mail / Telefon _____

3. Verbindliches Gebot

Der Bieter gibt hiermit folgendes **unwiderrufliches und verbindliches Gebot** zum Erwerb des vorstehend bezeichneten Grundstücks ab:

Gebotssumme in CHF CHF _____
Gebot abgegeben am _____
Bindungsdauer des Gebots Ende der Auktion und Abschluss des Übertrags. (Falls Höchstgebot.)

- Der Bieter bestätigt, dass dieses Gebot ernsthaft, aus eigenem Willen und mit dem Willen abgegeben wird, den Kauf zu den noch öffentlich zu beurkundenden Konditionen tatsächlich abzuschliessen.
- Der Bieter bestätigt, dass ihm bewusst ist, dass Spassgebote, Scheinangebote oder taktische Gebote ohne Zahlungs- und Vollzugsabsicht nicht zulässig sind.

4. Pflicht zum Abschluss des notariellen Kaufvertrags

Nimmt der Verkäufer dieses Gebot innert der Bindungsdauer schriftlich an, verpflichtet sich der Bieter, innert der vom Verkäufer angesetzten angemessenen Frist bei einer zuständigen Urkundsperson / einem zuständigen Notariat im Kanton Luzern zur öffentlichen Beurkundung des Grundstückkaufvertrags zu erscheinen und mitzuwirken. Es kann auch vom Käufer auf das Grundstück verzichtet werden falls dies gewünscht ist.

Dem Bieter ist bekannt, dass der Grundstückkaufvertrag über ein Grundstück zu seiner Gültigkeit öffentlich beurkundet werden muss und dass für den Eigentumsübergang zusätzlich die Eintragung im Grundbuch erforderlich ist.

